



Haese Büro für Umweltplanung

Von-Werner-Straße 34
52222 Stolberg/Rhld
Tel.: 02402/12757-0
mobil: 0162-2302085
e-Mail: bfu-wieland@t-online.de

Entwicklungsfläche für einen Bebauungsplan

„Wilhelm-Leithe-Weg Süd“

(Stadt Bochum, Stadtbezirk Wattenscheid)



Vorprüfung der Artenschutzbelange (Stufe I)

Juni 2020

1 Aufgabenstellung

Im Rahmen des Stadtentwicklungsprojektes „Neues Bahnhofsquartier Wattenscheid in Bochum“ sollen für die beiden Teilflächen Wilhelm-Leithe-Weg Nord und Süd jeweils Bebauungspläne mit dem Ziel der Wohnbaulanderschließung aufgestellt werden. Das hier betrachtete Plangebiet Wilhelm-Leithe-Weg Süd ist eine etwa 7,5 ha große Ackerfläche, die ringsum bereits von Siedlungsgebiet umgeben ist. Im Norden verläuft der Wilhelm-Leithe-Weg, der auf seiner südlichen Seite bereits durchgängig bebaut ist, sodass die Grenze des Plangebietes Süd rückwärtig der Gärten verläuft (Titelfoto). Jenseits dieser Straße liegt das geplante Baugebiet Wilhelm-Leithe-Weg Nord, das in einem separaten Bebauungsplan-Verfahren mit eigenständiger Artenschutzprüfung entwickelt werden soll. Nur einseitig bebaut sind die Isenbrockstraße im Westen und die Ridderstraße im Osten, die noch einen freien Blick auf das unbebaute Plangebiet bieten. Die Ridderstraße führt nach Norden in weniger als 500 m zur Autobahn-Anschlussstelle Bochum-Wattenscheid der A 40. Im Süden verläuft die Jung-Stilling-Straße durch ein bestehendes Wohngebiet.

In Verfahren zur Bauleitplanung ist generell eine Prüfung der Belange des Artenschutzes von Tieren gemäß Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. Im Planaufstellungsverfahren ist daher gemäß des Erlasses „Artenschutz in der Bauleitplanung“ vom 22.12.2010 zunächst die Stufe I der Artenschutzprüfung durchzuführen (Vorprüfung). Sie besteht aus einer Zusammenstellung und Bewertung des potentiell betroffenen Spektrums planungsrelevanter Tierarten.

2 Landschaftsökologischer Gebietscharakter

Das Plangebiet Wilhelm-Leithe-Weg Süd wird landwirtschaftlich als zusammenhängende Ackerfläche genutzt. Isoliert liegt nahe der Ridderstraße eine kleine private Grabeland-Fläche mit vier Parzellen, die über den Acker erreichbar sind. Damit sind im Plangebiet keine besonderen Biotoptypen vorhanden. Es grenzen neben Straßen auch nur private Gärten an das Plangebiet an, sodass mit einer Bebauung keine Störwirkungen in den freien Landschaftsraum hinein verbunden sind, die empfindliche Tierarten außerhalb des Plangebietes berühren könnten. Das Plangebiet Wilhelm-Leithe-Weg Nord grenzt nicht direkt an, sondern ist durch die Straße getrennt. Für Vögel und Fledermäuse ist somit ein lockerer räumlicher Zusammenhang zu beachten. In den angrenzenden Gärten gibt es einzelne größere Gehölze, die bei Begehungen am 7.12.2019 und 26.3.2020 näher untersucht wurden.

3 Planungsrelevante Arten

Das zuständige Landes-Umweltamt (LANUV) stellt Artenlisten als Prüfgrundlage zur Verfügung, die sich auf Kartenraster beziehen. Dabei liegt das Plangebiet im 2. Quadranten der topographischen Karte (TK 25 = Messtischblatt) TK 4508 „Essen“. Es geht dort um 25 besonders geschützte und planungsrelevante Tierarten. Im Folgenden wird näher diskutiert, für welche dieser Arten eine Betroffenheit überhaupt plausibel sein könnte. Dabei werden ökologische Gruppen von Tierarten mit ähnlichen Bedürfnissen zum Teil zusammengefasst. Betrachtet wird diese Artenliste:

3.1 Säugetiere

Wasserfledermaus	(<i>Myotis daubentonii</i>)	
Zwergfledermaus	(<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	2 Arten

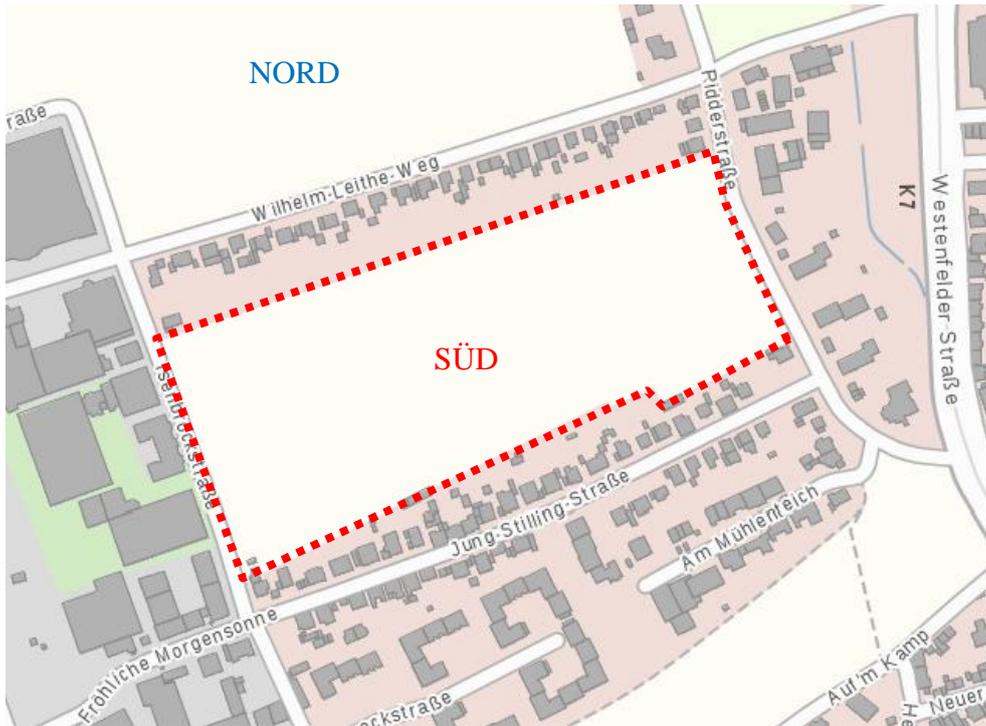
3.2 Vögel

Baumfalke	(<i>Falco subbuteo</i>)	
Bluthänfling	(<i>Carduelis cannabina</i>)	
Feldlerche	(<i>Alauda arvensis</i>)	
Feldsperling	(<i>Passer montanus</i>)	
Flussregenpfeifer	(<i>Charadrius dubius</i>)	
Gartenrotschwanz	(<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
Girlitz	(<i>Serinus serinus</i>)	
Habicht	(<i>Accipiter gentilis</i>)	
Kiebitz	(<i>Vanellus vanellus</i>)	
Kleinspecht	(<i>Dryobates minor</i>)	
Kuckuck	(<i>Cuculus canorus</i>)	
Mäusebussard	(<i>Buteo buteo</i>)	
Mehlschwalbe	(<i>Delichon urbica</i>)	
Rauchschwalbe	(<i>Hirundo rustica</i>)	
Schleiereule	(<i>Tyto alba</i>)	
Sperber	(<i>Accipiter nisus</i>)	
Star	(<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Steinkauz	(<i>Athene noctua</i>)	
Turmfalke	(<i>Falco tinnunculus</i>)	
Waldkauz	(<i>Strix aluco</i>)	
Waldohreule	(<i>Asio otus</i>)	
Zwergtaucher	(<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	22 Arten

3.3 Amphibien

Geburtshelferkröte	(<i>Alytes obstetricans</i>)	<u>1 Art</u>
--------------------	--------------------------------	---------------------

25 Arten



Das Plangebiet Süd (rot) umfasst einen noch unbebauten, als Acker genutzten Innenbereich. Nördlich liegt das Plangebiet Nord. Maßstab ca. 1 : 5.000



Isoliert auf dem Acker gibt es noch eine Grabeland-Fläche (Pfeil). Auf einem Baum am Gebietsrand wurde ein Nest gefunden (gelb). Maßstab ca. 1 : 5.000

4 Prüfung der potentiellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Stufe I)

4.1 Säugetiere

Die im Gebiet als planungsrelevant geltenden Säugetiere sind zwei verschiedene Fledermausarten. Sie sind hauptsächlich in ihren Sommer- und Winterquartieren schutzbedürftig. Als solche kommen Gebäude und Baumhöhlungen in Betracht. Innerhalb des Plangebietes gibt es aber nur zwei Bäume im Bereich des Grabelandes. Die Bäume in den umliegenden Gärten sind nicht direkt betroffen, können aber künftig aufgrund aufkommender Nachbarschaftskonflikte gefährdet sein. Daher wurden sie vom Feldrand aus auf ihre Eignung als Biotopbaum überprüft, um für Fledermäuse u.U. besonders wertvolle Höhlenbäume zu identifizieren. Da die erste Ortsbegehung am 7.12.2019 durchgeführt wurde, waren die Laubbäume schon hinreichend kahl, um die Stämme und Kronen gut mit einem Fernglas einsehen zu können. Es konnten aber keine Höhlungen entdeckt werden, die für Fledermäuse attraktiv sein könnten.

Die **Wasserfledermaus** hat ihre Sommerquartiere typischerweise in Baumhöhlen. Jedoch ist sie ein Waldtier, das im Siedlungsbereich eher nicht zu erwarten ist. Die **Zwergfledermaus** sucht ihre Sommerquartiere hauptsächlich in Gebäuden und nur selten in Bäumen. Beide Arten überwintern nicht in Baumhöhlen.

Die Gartenhäuschen im Bereich des Grabelandes sind als Quartiere für Zwergfledermäuse nicht ganz auszuschließen, aber auch nicht besonders gut geeignet, da mögliche Ausflugstellen zu niedrig liegen. Es wird für ausreichend gehalten, den Abriss außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit durchzuführen. Quartiere innerhalb des umliegenden Gebäudebestandes sind durch die Planung nicht gefährdet, da diese Tiere nicht an den aktuellen Siedlungsrand gebunden sind, sondern auch innerhalb von geschlossenen Siedlungsgebieten leben können. Ackerflächen sind als Jagdgebiet für diese Fledermausart sogar weniger geeignet als Grünflächen in Siedlungsgebieten, da sich die Tiere an Raumkanten orientieren, die im Plangebiet Süd fehlen. Im Plangebiet Nord gibt es solche Strukturen. Dort gibt es auch Fledermäuse. Ein entsprechender Fund ist im Artkataster der Stadt Bochum dokumentiert. Im Plangebiet Süd ist aber kein Aspekt ersichtlich, der auf eine besondere Bedeutung für diese Fledermäuse hindeutet, auch nicht für andere Fledermausarten. Es ist daher auch nicht erforderlich, eine weitergehende Untersuchung zur Ermittlung des Artenspektrums jagender Fledermäuse durch ein qualifiziertes Fachbüro mithilfe von geeigneter Technik wie Ultraschall-Detektoren und Horchboxen durchzuführen.

4.2 Vögel

Innerhalb des Plangebietes stehen nur im Bereich des Grabelandes einzelne Bäume, die groß genug wären, um für größere Horste von Vogelarten geeignet zu sein, die ihre Nester mehrjährig nutzen. Außerdem gibt es am Rand der an das Plangebiet angrenzenden Gärten einige solche Bäume. Am 7.12.2019 war der Laubfall bereits hinreichend fortgeschritten, sodass die jeweiligen Baumkronen einsehbar waren. Dabei wurde am Rand des Plangebietes in einem privaten Garten ein Walnussbaum mit einem größeren Nest gefunden.

Dieses Nest wurde am 26.3.2020 erneut überprüft. Die Anwesenheit von Rabenkrähen ließ darauf schließen, dass diese das Nest aktuell besetzen. Rabenkrähen würden aggressiv reagieren, wenn in der Phase der Nestgründung Greifvögel in der Nähe wären. Ein Brutvorkommen von **Habicht**, **Sperber** oder **Mäusebussard** kann aufgrund dieser Beobachtung ausgeschlossen werden. Das Nest hat auch die typische tiefe Form eines Krähenestes. Ende März, also noch vor der Belaubung, sind Nester von Elstern oder Rabenkrähen, aber auch von Greifvögeln zuverlässig besetzt, sodass dies abschließend überprüft werden konnte.

Ein theoretisch ebenfalls mögliches Brutvorkommen der **Waldohreule**, die solche größeren Nester als Nachfolger übernehmen kann, wird hier nicht für realistisch gehalten, weil hier der Baumbestand insgesamt für diese Art viel zu gering ist. Ein parkartiger Charakter ist hier nicht gegeben.

Für alle diese großräumig aktiven Arten kann das Untersuchungsgebiet Teil eines größeren Jagdgebietes sein, z.B. im Zusammenhang mit dem Plangebiet Nord und weiteren Flächen. Der gesetzliche Artenschutz bezieht sich aber nur auf essentielle Teile der Biotopausstattung, deren Verlust der betroffenen Tierart unmittelbar schadet (z.B. Nistplatzumgebung). Eine solche Bedeutung hat das Plangebiet für diese Arten nicht, zumal es sich um eine einheitlich bewirtschaftete Fläche handelt, die nur zeitweise für Tiere, die Mäuse jagen, interessant ist.

Baumfalken brüten nicht in Bäumen, die innerhalb von Siedlungsgebieten stehen, sondern haben höhere Ansprüche an die Strukturvielfalt und Naturnähe der Landschaft. **Turmfalken** können zwar auch in Bäumen brüten, finden in Siedlungsgebieten jedoch bessere Alternativen an höheren Gebäuden. Der **Steinkauz** kommt zwar oft in Ortsrandlagen vor, jedoch braucht er Grünland. Ackerflächen bieten ihm keine hinreichende Lebensgrundlage.

Die **Schleiereule** nutzt hauptsächlich Ackerflächen als Jagdgebiet. Es gibt auch auf der gegenüber liegenden Seite der Ridderstraße einen landwirtschaftlichen Hof, der noch als solcher betrieben wird und dessen Nebengebäude (offene Maschinenhallen, Scheunen) als potentieller Brutplatz für diese Art durchaus in Frage kommen. Bei 4-7 Brutpaaren, die im Brutvogelatlas NRW für das Kartenblatt 4508/2 angegeben werden, sollte die Art auch in allen geeigneten Gebieten vorhanden sein. Aber auch für sie müssen weitaus größere geeignete Jagdgebiet erreichbar sein, damit sie kontinuierlich jagen kann. Ein solcher für sie geeigneter Raum beginnt schon wenige hundert Meter weiter west- und südlich im Bereich Westenfeld und zieht sich von hier bis zur Stadtgrenze von Essen und entlang dieser Grenze weiter über größere landschaftliche Freiräume. Die notwendige Reviergröße von über 100 Hektar Agrarland ist in diesem Raum mehrfach gegeben, jedoch nicht im Umfeld des Hofes an der Ridderstraße, das aufgrund der hier schon stark verdichteten städtischen Bebauungsverhältnisse zu beengt erscheint. Zudem erfolgte am 26.3.2020 zur Balz- und Brutzeit eine Überprüfung des Hofes. Es wurden dabei keine Hinweise auf ein Vorkommen gefunden. Üblicherweise sind an Brut- oder Schlafplätzen zahlreiche Gewölle oder andere Spuren (z.B. Federn) zu finden.

Mit einem Vorkommen von Vogelarten, die wie der **Waldkauz** innerhalb des Waldes leben, ist im Plangebiet definitiv nicht zu rechnen. Mögliche Habitate in Gehölzflächen im Bereich von Bahnbrachen nördlich des Wilhelm-Leithe-Weges werden im Rahmen der Artenschutzprüfung II des Plangebietes Nord untersucht.

Für den **Kleinspecht** könnten Einzelgehölze im benachbarten Siedlungsgebiet als Brutplatz in Frage kommen. Bei der Begehung am 7.12.2019 konnte aber ausgeschlossen werden, dass in den Bäumen im Bereich des Grabelandes und im Grenzbereich der benachbarten Gärten Spechthöhlen bestehen. Kleinspechte bevorzugen zudem Totholz und Weichholz, das hier praktisch nicht vorhanden ist. Für Spechte gibt es auch keinen Biotopverbund in Richtung des Plangebietes Nord, wo es schon eher geeignete Gehölzbestände geben könnte, was dort auch untersucht wird.

Der **Kuckuck** benötigt großräumig strukturreichere und naturnahe Landschaften. Er kommt weder im städtischen Siedlungsgebiet noch auf Äckern vor. Ähnliches gilt für den **Gartenrotschwanz**, der im Gegensatz zum Hausrotschwanz kein Bewohner von Siedlungsgärten ist. Er benötigt Streuobstwiesen, lichte Wälder oder halboffenes Brachland in hinreichend großflächiger Ausdehnung.

Für die Vögel der offenen Feldflur wie **Kiebitz**, **Feldlerche** und **Feldsperling** ist das Plangebiet nicht groß genug. Die Bodenbrüter Kiebitz und Feldlerche meiden die Kulissenwirkung von Bäumen und Gebäuden, die das Plangebiet ringsum umfassen. Es gibt keinen Punkt im Plangebiet, der mehr als 100 m von Bäumen oder Gebäuden entfernt läge. Die Meidung liegt darin begründet, dass auf solchen Strukturen Gelegeräuber ansitzen können (Greifvögel, Krähen) oder sich am Boden versteckt halten (Raubsäuger incl. Hauskatzen). Der Feldsperling ist im siedlungsnahen Gebiet dem Haussperling (Spatz) unterlegen.

Rauch- und **Mehlschwalben** sind Gebäudebrüter, deren Vorkommen durch eine weitere Bebauung im Plangebiet nicht gefährdet wird. Sie jagen im Luftraum auch über Siedlungsgebiet, sodass ihre Nahrungsgrundlage durch den Verlust einer Ackerfläche nicht rechtlich maßgeblich eingeschränkt wird. Rauchschwalben sind mehr an landwirtschaftliche Gebäude gebunden und könnten im Bereich des Hofes jenseits der Ridderstraße nisten, wo aber keine Nester gefunden wurden. Mehlschwalben brüten eher an Wohnhäusern. Sie würden dort aber jeweils nicht gestört.

Die im weitesten Sinne an Wasser gebundenen Vogelarten **Flussregenpfeifer** und **Zwergtaucher** sind naturgemäß im Plangebiet in keiner Weise betroffen.

Neu in der Gruppe der planungsrelevanten Vogelarten sind seit 2018 **Bluthänfling**, **Girlitz** und **Star**. Alle drei Arten sind keine Acker-Vögel, sondern benötigen Garten- oder Grünland. Die Grabelandfläche ist für ein Brutrevier dieser Arten aber zu klein. Die Gärten im Umfeld bleiben als potentieller großflächigerer Lebensraum erhalten.

4.3 Amphibien

Lebensräume für Amphibien gibt es weder im Plangebiet noch in seiner direkten bebauten Umgebung. **Geburtshelferkröten** leben auch nicht oder nur unter bestimmten Umständen im Bereich von Gartenteichen. Ackerflächen bieten ihnen keinen Lebensraum. Geeignete Biotope wären Kiesgruben oder Bergehalden mit Gewässern, die es im Umfeld nicht gibt.

Im Umfeld des Plangebietes sind keine naturnahen Gewässer vorhanden. Das Gelände hat auch keine Bedeutung als Wanderkorridor oder als Landlebensraum für häufigere Amphibienarten. Es ist daher nicht zu befürchten, dass bei der Baufeldräumung Amphibien wie Grasfrosch oder Erdkröte getötet werden könnten.

4.4 Mögliche Vorkommen bisher nicht vom Landesumweltamt gelisteter Arten

Die Angaben des Landesumweltamtes beruhen auf unvollständigen Kenntnissen. Deshalb ist es erforderlich, auch Vorkommen bisher nicht gelisteter geschützter Arten in Betracht zu ziehen, wenn die örtlichen Umstände dies für gerechtfertigt erscheinen lassen.

Im vorliegenden Fall gibt es aus dem Verfahren zur Bürgerbeteiligung einen Hinweis auf ein Vorkommen von Reihern. Sowohl Grau- wie auch Silberreiher nutzen Äcker zeitweise (z.B. nach einem Umbruch) gerne zur Jagd auf Mäuse. In dieser Hinsicht besteht aber kein Mangel an geeigneten Flächen, weshalb in dieser Funktion kein rechtlich relevantes oder tatsächliches Schutzbedürfnis besteht. Gesetzlich geschützt sind Brutplätze, die es in der betroffenen Region nicht gibt.

4.5 Betroffenheit nicht-planungsrelevanter, aber geschützter Vogelarten

Auch die nicht als planungsrelevant eingeschätzten Vogelarten sind mit wenigen Ausnahmen (z.B. Straßentaube) gesetzlich geschützt. Das Konzept der planungsrelevanten Arten beruht auf der Annahme, dass die allgemeinen gesetzlichen Regeln zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Hinblick auf die Bedürfnisse der sogenannten Allerweltsvögel für eine hinreichende Kompensation sorgen. Die Frage eines naturschutzrechtlichen Ausgleichs wird im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung untersucht.

Für typische Gartenvogelarten (z.B. Amseln, Meisen) bietet das Plangebiet im Bereich des Grabelandes in Form einiger Nistkästen, aber auch in Hecken und an den Gartenhäuschen potentielle Brutplätze, die entfallen werden. Das gesetzliche Verschlechterungsverbot bezieht sich allerdings auf die lokale Population, was bei häufigen Arten den Bezugsrahmen deutlich erweitert. In diesem Rahmen darf der Verlust einzelner oder auch mehrerer Brutreviere im Gegensatz zu seltenen Arten durchaus als unbedenklich gelten.

Der gesetzliche Schutz vor direkten Tötungen bleibt aber unberührt. Daher sind erforderliche Baum- und Gehölzfällungen generell innerhalb der gesetzlich geregelten Vogelbrutzeit nicht zulässig. Sie müssen im Zeitraum vom 1.10. bis 29.2. erfolgen. Im Plangebiet gibt es diesbezüglich aber nur die Bäume im Grabeland-Bereich. Aber auch für den o.g. Brutbaum der Rabenkrähe knapp außerhalb des Plangebietes gilt dieser gesetzliche Schutz, falls seine Fällung erwogen werden sollte.

5 Erforderliche Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung

Die Einhaltung der allgemeinen Einschränkungen durch die gesetzliche Vogelbrutzeit bei der Gehölzrodung im Bereich des Grabelandes ist erforderlich. Dies muss auch für den Abbruch der Gartenhäuser gelten, da hier im Sommer Zwergfledermäuse betroffen sein könnten. Bei Eingriffen innerhalb der Brutzeit ist eine vorherige fachliche Untersuchung auf Vogelbruten und Fledermäuse vorzusehen, die die Unbedenklichkeit nachweist. Sind Tiere betroffen, ist der Eingriff zu unterlassen.

6 Zusammenfassendes Fazit

Das Plangebiet ist eine 7,5 ha große innerörtlich verbliebene Ackerfläche, die zu einem Wohnsiedlungsgebiet entwickelt werden soll. Die Fläche ist aber ringsum umbaut, sodass der Freiraum nicht groß genug ist, um als Lebensraum für typische Feldvögel zu dienen, die ganz offene Landschaften benötigen. Fast alle sonstigen planungsrelevanten Tierarten benötigen andere Lebensraumtypen wie Wald oder Gewässer. Auch für Arten, die durchaus im Siedlungsgebiet vorkommen können, ist die Ackerfläche nicht von besonderer Bedeutung. Diesbezüglich überprüft wurden insgesamt 25 vom Landesumweltamt vorgegebene planungsrelevante Arten.

Zu Beginn der Brutzeitperiode wurde am 26.3.2020 noch geklärt, dass ein am Südrand des Plangebietes auf einem Baum gefundenes Nest von Rabenkrähen besetzt ist, sodass eine Greifvogelbrut ausgeschlossen werden konnte. Außerdem erschien der landwirtschaftliche Hof jenseits der Ridderstraße geeignet als Brutplatz für Schleiereulen, was ebenfalls überprüft wurde. Es wurden aber keine entsprechenden Spuren gefunden.

Die Baufeldfreimachung einschließlich weniger Baumfällungen im Bereich des Grabelandes ist außerhalb der gesetzlich geregelten Brutzeit durchzuführen. Dies gilt auch für den Abriss der Gartenhäuser dort, sodass keine Wochenstuben von Zwergfledermäusen betroffen wären, falls es dort welche geben sollte.

Aufgestellt:

Stolberg, den 3. Juni 2020

Anlage: 4 Fotos (Seiten 11-12)





Das Plangebiet ist eine sehr große Ackerfläche an der Ridderstraße, in der eine kleine Grabeland-Fläche mit nicht ausgebauter Zuwegung liegt (Pfeil).



Die Ackerfläche erstreckt sich bis zur ebenfalls nur einseitig bebauten Isenbrockstraße im Westen.



Zu Beginn der Brutzeit 2020 zeigte sich, dass ein Nest in einem Walnusbaum in einem angrenzenden Garten von Rabenkrähen besetzt ist.



Der kleine Bereich mit Grabeland ist nur für häufige Gartenvögel relevant. Die Räumung des Baufeldes ist hier außerhalb der Brutzeit durchzuführen.